Büro für Faunistik & Freilandforschung

Artenschutzrechtliche Vorprüfung Bebauungsplan Bo-10 in der Ortschaft Bornheim

Im Auftrag von:

Stadt Bornheim
Amt 7 –Stadtplanung und Liegenschaften
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Projektnehmer:
Büro für Faunistik & Freilandforschung
Dipl.-Biol. Jens Trasberger
Lauterbachstraße 68
53639 Königswinter
Tel: 02244 / 91 860 25
info@freilandforschung.de

Bearbeitung:
Dipl.-Biol. Jens Trasberger

Königswinter, November 2015

Inhalt

1 Anlass....2
2 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des....3
3 Lebensraumsituation im Plangebiet....5
4 Artenschutzrechtlich relevante Strukturen....13
5 Vorgehensweise und Methodik....14
5.1 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten....14
5.2 Datengrundlagen....15
6 Vorkommen rechtlich relevanter Arten....16
6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie....16
6.1.1 Säugetiere....16
6.1.2 Amphibien & Reptilien....17
6.1.3 Schmetterlinge....18
6.2 Wildlebende Vogelarten....19
7 Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten....21
7.1 Maßnahmen zur Vermeidung & Minimierung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen....21
7.2 Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht betroffene Arten....23
7.3 Artenschutzrechtliche Betroffenheiten....26
8 Fazit....28
9 Literatur....29

1 Anlass

Die Stadt Bornheim plant die Aufstellung eines Bebauungsplanes (Bo-10) zu Errichtung von Wohnbebauung in Bornheim

Im Rahmen dieser artenschutzrechtlichen Vorprüfung sollen potentielle und bekannte Artvorkommen betrachtet werden, und der Untersuchungsrahmen für eventuell erforderliche faunistische Untersuchungen festgelegt werden. Dabei soll der notwendige Erhebungsaufwand auf Grundlage der örtlichen Lebensraumausstattung, der möglichen Projektwirkungen und dem zu erwartenden Erkenntnisgewinn definiert werden.

Durch das geplante Vorhaben könnte es dazu kommen, dass streng geschützte Arten, die im Plangebiet (PG) oder im näheren Umfeld vorkommen, ihren Lebensraum verlieren oder durch bau- und betriebsbedingte Störungen erheblich gestört werden. Während nur ein Teil der heimischen Tier- und Pflanzenarten durch die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) oder durch die europäische Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) geschützt ist, sind alle Vogelarten durch das BNatSchG bzw. aufgrund der EU-Vogelschutzrichtlinie besonders geschützt. Einige Arten wie z.B. alle Greife und Eulen sind zudem streng geschützt. Durch die Auflistung in Anhang IV der FFH-Richtlinie sind außerdem alle Fledermausarten, einige Amphibien- und Reptilienarten sowie verschiedene Wirbellose streng geschützt. Im Falle eines Eingriffs sind dementsprechend alle Vogelarten sowie zahlreiche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in den Planungen zu berücksichtigen.
Durch die notwendige Rodung von Gehölzen, sowie die Bearbeitung des Oberbodens sind zudem neben Störungen auch direkte Tötungen von Tieren vorstellbar. Diese möglichen Auswirkungen des können artenschutzrechtliche Betroffenheiten auslösen, indem Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (Artenschutzrecht) eintreten. Deshalb ist eine potentielle Beeinträchtigung der auftretenden Arten zu überprüfen. Zur Einschätzung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten erfolgt in diesem Fachbeitrag eine Abschätzung des Lebensraumpotentials für die europäischen Vogelarten und für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie eine Bewertung und Betrachtung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.
Die folgenden Fragestellungen stehen dabei im Vordergrund:

- Welche artenschutzrechtlich relevanten Arten können im Gebiet auftreten und welche potentielle Funktion haben die bedingt in Anspruch zu nehmenden Flächen als Lebensraum für die Arten?

- Welche Konsequenzen ergeben sich aus dem Auftreten gesetzlich geschützter Arten für die Planung und Durchführung des ?

- Ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht rechtmäßig und somit durchführbar, sind weitere Untersuchungen zur Überprüfung von potentiell vorkommenden Arten, Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen oder funktionserhaltende Maßnahmen durchzuführen?

2 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des

Die folgenden Ausführungen geben den Planungsstand laut dem Entwurf der Offenlage vom 15.04.2015 (Übersichtsplan Stadt Bornheim) wieder.

Das Plangebiet (PG) soll auf einem derzeit von Wiesenflächen und Gartenanlagen geprägten Gelände, inmitten von Bornheim entstehen. Das Plangebiet ist bereits von bestehender Bebauung umgeben (siehe auch Abb. 1 & 2).

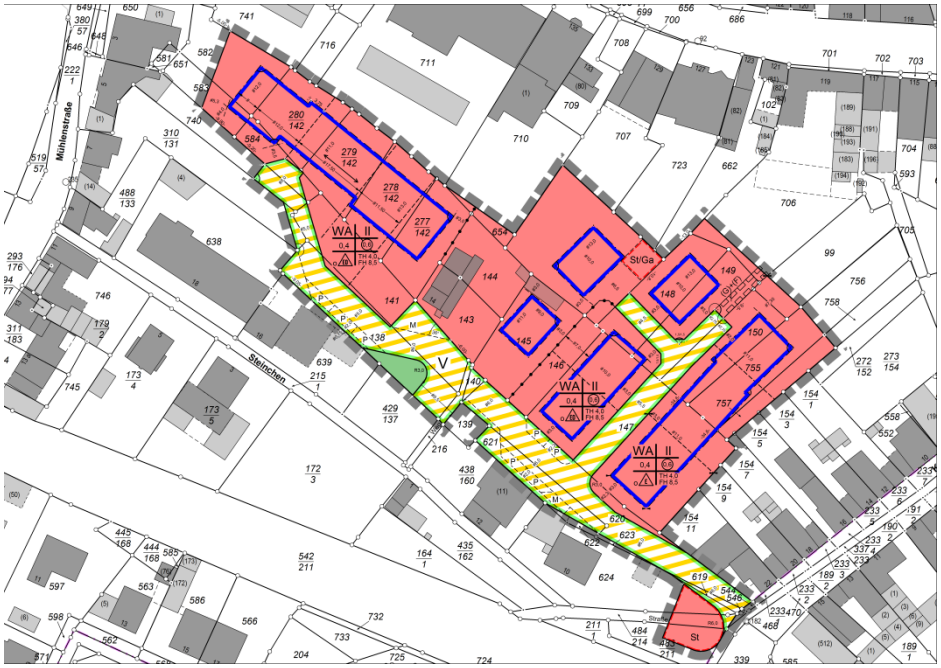

Abbildung 1: Lageplan des Untersuchungsgebietes (Das Plangebiet ist farbig gekennzeichnet und grau gestrichelt umrandet) Planungsstand: 15.04.2014.

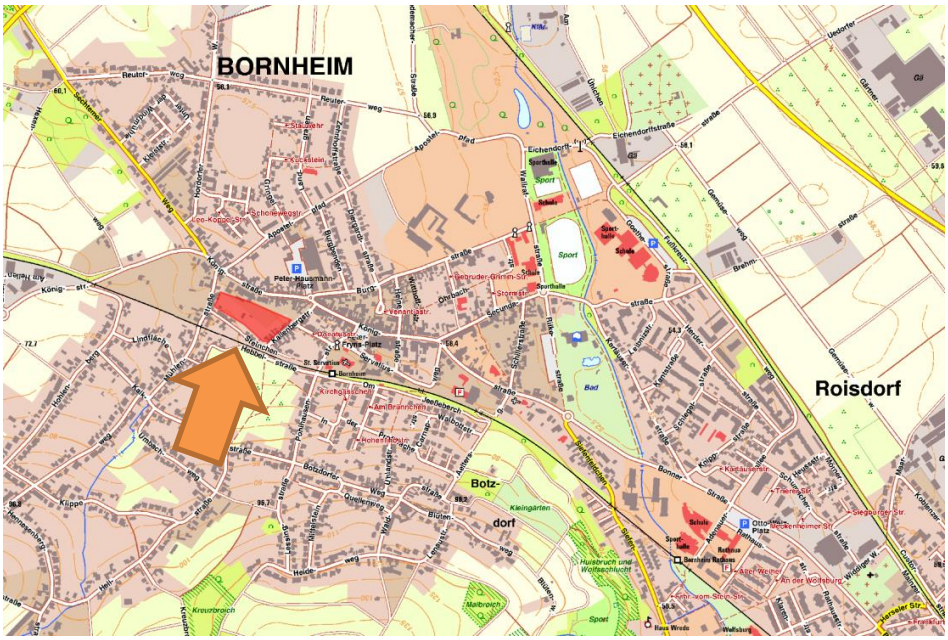

Abbildung 2: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes. Der Orange-Pfeil kennzeichnet die Lage in Bornheim.

Folgende Wirkfaktoren könnten theoretisch mit Auswirkungen auf Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten verbunden sein:

Flächeninanspruchnahme (bau-, anlagebedingt)

Bau- und anlagebedingt kommt es zu Flächeninanspruchnahmen. Diese können mit Verlusten von Lebensräumen bzw. Teillebensräumen artenschutzrechtlich relevanter Arten einhergehen. Im vorliegenden Fall betreffen bau- und anlagebedingte Inanspruchnahmen insbesondere die Wiesenflächen, sowie deren Randstreifen, Saumvegetation, Gehölzstreifen und den Bereich der Gartengrundstücke.

Tötungsrisiko (baubedingt)

Die Flächeninanspruchnahmen im Zuge von Baumaßnahmen, z.B. Rodung von Baum- und Strauchbeständen, Räumung von Vegetation und Oberboden, Nutzung als Lagerflächen, Befahren durch Baumaschinen, sind mit einer Gefährdung von Tierindividuen bzw. Entwicklungsstadien verbunden, die in den betroffenen Bereichen vorkommen und nicht ausweichen können (z.B. Jungvögel oder Eier in Nestern, Fledermäuse in Quartieren, Amphibien in Landverstecken, aber auch Überwinterungsstadien z.B. bei Insekten).

Optische und akustische Störungen (baubedingt)

In der Bauphase entstehen durch Baustellenverkehr, Maschinenbetrieb und Baupersonal optische und akustische Störungen auf die Umgebung der Baustellen bzw. Erschließungen und hier evtl. vorkommende empfindliche Arten. Diese Wirkungen sind zeitlich befristet.

3 Lebensraumsituation im Plangebiet

Das Lebensraumpotential, sowie die vorhandenen Biotopstrukturen und wichtigen Habitatelemente wurden im Rahmen einer Vor-Ort-Begehung im November 2015 aufgenommen.

Das Plangebiet wird folgend in 3 Teilbereiche gegliedert.

Abbildung 3: Übersicht des Gebietes und Gliederung in Teilbereiche; rot- Grenze Plangebiet; blau-Grenze Teilbereich

Im Süden befindet sich unweit der Straßenbahnlinie ein Zugang zu der Fläche. Die südliche Teilfläche ❶ ist durch eine große Wiesenfläche geprägt, die von entsprechenden Saumstrukturen im Übergang zu den Gärten der Wohnbebauung geprägt ist. Im Nordosten dieses Teilbereiches befindet sich an das Plangebiet anschließend eine Sonderstruktur in Form terrassenartig angelegter Beete, die nicht mehr bewirtschaftet werden und zum Zeitpunkt der Begehung mit einem Bestand von Nachtkerzen bestanden waren. Ebenfalls im Nordosten grenzt eine alte Obstwiese an das Plangebiet an, die sich aber gänzlich außerhalb befindet. Am östlichen Rand ist ein Ackerstreifen angelegt.

Abbildung 4: Übersicht über den Teilbereich 1 mit Blick nach Norden.

Abbildung 5: Ansicht Teilbereich 1 mit Blick nach Westen.

Abbildung 6: Unmittelbar an das PG im Nordosten angrenzender Bestand der gemeinnen Nachtkerze (*Oenothera biennis*).

Abbildung 7: Blick nach Süden über den Teilbereich 1. Im Bild sind auffliegende Saatkrähen (*Corvus frugilegus)* zu sehen.

Im Mittleren Teilbereich ❷ befinden sich ein Haus mit zugehörigem Garten, sowie ein Gartengrundstück mit einem Schuppen, einem Pavillon und einem künstlichen Teich. Randlich stehen Gebüschstrukturen, sowie junge Gehölze. An das Wohnhaus angrenzend befindet sich ein weiterer kleiner verfallener Schuppen, der von dichtem Gebüsch umgeben ist.

Abbildung 8: Blick auf das Gartengrundstück mit Gartenhaus und Pavillon mit dem Teich im Vordergrund.

Abbildung 9: Künstl. angelegter Gartenteich (nach 2009) auf dem Gartengrundstück.

Abbildung 10: Gebüschbestand am Rand des Gartengrundstücks im Übergang zum Teilbereich 1. Links beginnt das Grundstück des Wohnhauses, welches sich im Zentrum befindet.

Abbildung 11: Gebüsche und Unterstellplatz im Übergang von Teilbereich 1 zu 2.

Abbildung 12: Verfallener Schuppen, angrenzend an das Wohnhaus.

Abbildung 13: Gehölzbestand am Schuppen.

Im Übergang zum nördlichen Teilbereich ❸ stocken am nordöstlichen Rand der Planfläche junge Gehölze und Büsche. Zudem finden sich hier die einzigen Bäume im Plangebiet. Ansonsten handelt es sich weitgehend um eine Rasenfläche die den angrenzenden Häusern als Gartenfläche dient.

Abbildung 14: Blick nach Nordwesten über den Teilbereich 3.

Abbildung 15: Gehölze am Nordrand des Teilbereichs 3.

Abbildung 16: Größere Gehölze am Nordrand.

Abbildung 17: Kiefer und alte Obstbäume am Nordrand.

4 Artenschutzrechtlich relevante Strukturen

Bei der Vor-Ort-Begehung zur Erfassung der Lebensraumsituation wurde vor allem auf artenschutzrechtlich relevante Biotopstrukturen, sowie Artnachweise geachtet.

a) Baumhöhlen

Baumhöhlen sind potentielle Quartierstandorte für Fledermäuse und potentielle Brutplätze planungsrelevanter Vogelarten (z.B. Spechte, Eulen), auch Baumspalten (z.B. Stammrisse, Bruchstellen, Spalten unter abplatzender Borke) können genutzt werden.

Im Plangebiet (PG) sind vorwiegend junge Bäume, die kaum abgehende Hochstämme oder stehendes Totholz aufweisen, welches zur Bildung von Baumhöhlen und Spalten in Form von z.B. abplatzender Borke notwendig ist. Im Teilbereich 3 im Nordwesten der Fläche stocken vor allem junge Gehölze, mit nur geringen Stammdurchmessern. Für Baumhöhlen relevant sind lediglich 2 Bäume in denen jedoch keine Hinweise auf Baumhöhlen entdeckt werden konnten.

b) Greifvogelhorste & Vogelnester

Horste und Nester stellen direkte Fortpflanzungsstätten dar. Sie sind in mehrerlei Hinsicht relevant. Zum einen kann es sich um Brutstätten planungsrelevanter Arten handeln, zum anderen sind alle Brutvögel geschützt.

Es wurden keine Greifvogelhorste im vorhandenen Baumbestand gefunden. Da jedoch im Umfeld ein größerer Trupp Saatkrähen in den Bäumen oder auch später auf der Fläche verweilte und in den umliegenden Bäumen außerhalb der Planfläche Nester vorhanden waren, kann ein einzelnes Nest im dichten Geäst des Nadelbaumes (Kiefer) am Rande der Planfläche nicht ausgeschlossen werden. Im Bereich der dichten Gebüschbestände sind Nester von Kleinvögeln anzunehmen.

c) Gewässer als potentielle Laichgewässer planungsrelevanter Amphibien

Im mittleren Abschnitt 2 befindet sich am nördlichen Rand der Planfläche ein künstlicher Gartenteich, der naturnah gestaltet ist und als potentielle Lebensstätte für Amphibien dienen kann.

e) Saumstrukturen:

Reptilien wie die Zauneidechse bevorzugen reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren, darunter fallen auch Straßenböschungen. Die im Abschnitt 1 befindlichen Saumstrukturen sind kaum ausgeprägt und nur spärlich auf einem sehr schmalen Streifen vorhanden. Im Teilbereich 3 sind es vor allem die Randlagen zu den Gebüschbeständen. Eine mosaikartige Ausprägung ist nicht vorhanden.

f) Sonderstrukturen:

Als Sonderstruktur ist vor allem die terrassenartige Beetfläche im Nordosten knapp außerhalb des Plangebietes zu nennen. Hier befindet sich ein Bestand der Nachtkerze (*Oenothera biennis*) die eine der Futterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*), einer planungsrelevanten Insektenart, darstellt.

5 Vorgehensweise und Methodik

5.1 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Das prüfrelevante Artenspektrum bei zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft (im Sinne von § 15 und § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG) beschränkt sich auf Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten sowie Arten nationaler Verantwortlichkeit Deutschlands (§ 44 Abs. 5).

Um die Beurteilung des Eingriffs in einem methodisch, arbeitsökonomisch und finanziell zumutbaren bzw. angemessenen Rahmen zu halten und somit das Genehmigungsverfahren sachgerecht zu vereinfachen werden nach Kiel (2005) nur solche europäischen Vogelarten vertiefend geprüft, die:

- streng geschützt sind oder
- zum Anhang I der VS-RL oder Artikel 4 (2) der VS-RL gehören oder
- auf der landesweiten Roten Liste mindestens als gefährdet (Kategorie 0, 1, R, 2, 3 oder I) gelten oder
- Koloniebrüter sind.

Im Rahmen dieses Gutachtens werden die nach MUNLV (2008) und KIEL (2005) als planungsrelevant bezeichneten Arten berücksichtigt.

Bei ubiquitären Arten wie z.B. Kohlmeise (*Parus major*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) und Amsel (*Turdus merula*) wird angenommen, dass sie in der Lage sind im Falle eines Eingriffs in ihr Habitat auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten im unmittelbaren Umfeld zurückzugreifen. Da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach § 44 Abs. 5 BNatSchG somit erhalten bliebe, wird nicht von einem Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgegangen. Diese ubiquitären Arten werden deshalb zwar insgesamt formal mitbetrachtet, aber nicht einzeln vertiefend geprüft und auch nicht artspezifisch in den Tabellen und im Text aufgeführt.

Der Auswahl von KIEL (2005) bzw. dem MUNLV (2008) wird aufgrund des Erscheinens der aktuellen Roten Liste der gefährdeten Brutvögel Nordrhein-Westfalens (SUDMANN et al. 2008) nur bedingt gefolgt. Wegen ihrer Hochstufung in der Roten Liste sind nun einige weitere Arten zu betrachten, die vorher nicht als planungsrelevant galten. Zudem werden im Folgenden auch Arten betrachtet, die lediglich im Naturraum „Eifel/Siebengebirge“ als gefährdet gelten, landesweit aber ungefährdet sind oder nur auf der Vorwarnliste geführt werden. Zu den jetzt auch als planungsrelevant zu betrachtenden Vogelarten gehören z. B. Klappergrasmücke und Bluthänfling.

5.2 Datengrundlagen

Um eine Einschätzung des Lebensraumpotentials sowie möglicher vorkommender Arten vorzunehmen, wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- Übersichtserfassung von Biotop- und Nutzungstypen sowie von Strukturen mit möglicher Relevanz als Fortpflanzungs-/Ruhestätten planungsrelevanter Tierarten im Plangebiets und Umgebung (Ortsbegehung im November 2015).
- Eigene Daten faunistischer Erhebungen für die Stadt Bornheim im MTB 5207.
- Fachinformationssystem des LANUV „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“: Aufstellung „Planungsrelevante Arten“ für das Messtischblatt 5207 (LANUV 2015) Viertelquadrant 2.

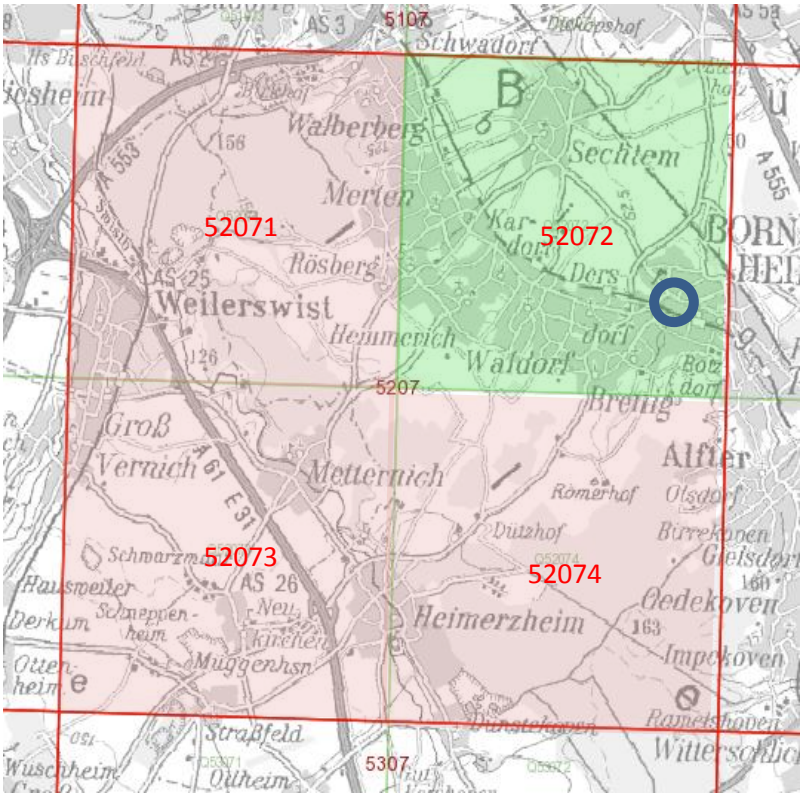

Abbildung 18: Lage des PG (blauer Kreis) innerhalb des Messtischblattes 5207 (Bornheim). Sowie der auszuwertende Viertelquadranten 5207-2 (grün hinterlegt).

- Daten zur Brutvogelverbreitung in Nordrhein-Westfallen aus GRÜNBERG et al. 2013.
- Rote Liste der gefährdeten Brutvögel Nordrhein-Westfalens (SUDMANN et al. 2008).
- Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens (HACHTEL et al. 2011).

6 Vorkommen rechtlich relevanter Arten

6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Im MTB 5207 (Bornheim, Quadrant 2) wird nach Datenauswertung das Vorkommen der im Folgenden gelisteten Arten angenommen. Zusätzlich werden weitere Arten wie z.B. eine potentiell auftretende Schmetterlingsart mitbetrachtet.

Im Folgenden werden die Arten aufgelistet, und untersucht ob ein Vorkommen dieser Arten im PG möglich oder wahrscheinlich ist. Zudem werden mögliche Betroffenheiten aufgezeigt.

6.1.1 Säugetiere

Für das Messtischblatt 5207 (Quadrant 2) Bornheim ist das Vorkommen von insgesamt 7 Säugetierarten anzunehmen. **Tabelle 1** zeigt die im betreffenden Messtischblatt potentiell auftretenden planungsrelevanten Arten und gibt eine Prognose zur Tauglichkeit als potentieller Lebensraum. Die Einschätzung der Lebensraumeignung erfolgt nach den Angaben von DIETZ et al. (2007).

Tab. 1: Potentiell vorkommende Säugetierarten im Plangebiet:
EZ: Erhaltungszustand Kontinentale Region NRW: G günstig, U ungünstig/unzureichend, S ungünstig/schlecht. **RL NRW:** Rote Liste Nordrhein-Westfalen nach MEINIG et al. (2010) & **RL D**: Rote Liste Deutschland: nach MEINIG et al. (2009): **1** = vom Aussterben bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet, *** =** ungefährdet, **G** = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, **R** = durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet, **V** = Vorwarnliste, **D** = Daten unzureichend, **S** = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet.

Deutscher Name / *Wissenschaftlicher Name*	**EZ**	**RL NRW**	**RL D**	**Potentielles Vorkommen / Lebensraumeignung**
Bechsteinfledermaus *Myotis bechsteinii*	S	2	2	**Nein:** Die Art bevorzugt strukturreiche Waldbestände, oder Obstwiesen. Kein Lebensraumpotential vorhanden.
Großer Abendsegler *Nyctalus noctula*	G	R/V	V	**Ja:** Auftreten als Nahrungsgast nur im hohem Luftraum über dem Gebiet; Quartiere auszuschließen, da Bäume zu jung sind (bevorzugen große Baumhöhlen).
Großes Mausohr *Myotis myotis*	U	2	V	**Nein**: kein geeignetes Jagd- und Quartierhabitat (Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht).
Kleinabendsegler *Nyctalus leisleri*	U			**Nein**: Die Art bewohnt bevorzugt strukturreiche Waldgebiete. Alte Baumhöhlen, dienen als Quartier. Kein Lebensraumpotential vorhanden.
Rauhautfledermaus *Pipistrellus nathusii*	G	R/*	*	**Ja**: Auftreten als Nahrungsgast im Luftraum möglich, Quartiere an Gebäuden möglich.
Teichfledermaus *Myotis dasycneme*	G	G	G	**Nein**: kein geeignetes Jagd- und Quartierhabitat vorhanden, da keine geeigneten Gewässer in der Nähe.
Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*	G	*	*	**Ja:** Auftreten als Nahrungsgast möglich, Einzelquartiere z.B. an Gebäuden möglich.

Von den 7 potentiell vorkommenden Fledermausarten bietet das Plangebiet zwei Fledermausarten mögliche Quartiere. Außerdem kann eine Nutzung des PG durch Fledermäuse als Nahrungshabitat nicht ausgeschlossen werden.

6.1.2 Amphibien & Reptilien

Nach Datenauswertung ist mit dem Auftreten von 2 Amphibienarten im betreffenden Messtischblattquadranten zu rechnen.

Tabelle 2 listet die im Messtischblattquadranten auftretenden Arten und erläutert, ob sie auch im Plangebiet potentiell einen (Teil-)Lebensraum finden.

Tab. 2: Potentiell vorkommende Amphibien- und Reptilienarten im Plangebiet:
EZ: Erhaltungszustand Kontinentale Region NRW: G günstig, U ungünstig/unzureichend, S ungünstig/schlecht.
RL NRW: Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen nach SCHLÜPPMANN et al. (2011 a, b) & **RL D**: Rote Liste Deutschland: nach KÜHNEL et al. (2008 a, b): **1** = vom Aussterben bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet, **V** = Vorwarnliste.

Deutscher Name / *Wissenschaftlicher Name*	EZ	RL NRW	RL D	Potentielles Vorkommen / Lebensraumeignung
Amphibien				
Wechselkröte *Bufo viridis*	U	2	2	**Nein:** Pionierart die v.a. Rohbodenlandschaften besiedelt. Keine potentielle Eignung als Teillebensraum. Weder der auf dem Gelände befindliche Teich, noch die umgebenden Grasflächen stellen relevante Teilhabitate dieser Art dar. Ein Vorkommen dieser Art kann weitgehend ausgeschlossen werden.
Kreuzkröte *Bufo calamita*	U	3	3	**Nein**: Pionierart die vor allem Abgrabungsflächen und Brachen besiedelt. Keine potentielle Eignung als Teillebensraum: Weder der auf dem Gelände befindliche Teich, noch die umgebenden Grasflächen stellen relevante Teilhabitate dieser Art dar. Ein Vorkommen dieser Art kann weitgehend ausgeschlossen werden.
Reptilien				
Zauneidechse *Lacerta agilis*	G	2	V	**Nein**: Keine ausreichend vorhandenen Teillebensräume. Das Plangebiet dienen allenfalls als Ausbreitungs- oder Residualfläche. Fortpflanzungs- und Überwinterungsstätten, können weitgehend ausgeschlossen werden.

Im direkten Umfeld des konnte zwar ein künstl. Gewässer (Gartenteich nach 2009 angelegt nach Luftbildanalyse) identifiziert werden, dieser bietet jedoch den gelisteten planungsrelevanten Arten keine geeignete Lebensstätte. Das Untersuchungsgebiet stellt zudem aufgrund seiner Habitateigenschaften keinen geeigneten Landlebensraum für die im betreffenden Viertelquadranten gelisteten planungsrelevanten Amphibien dar.

Mit einem *Auftreten von besonders geschützten Arten* wie der Erdkröte (*Bufo bufo*), dem Grasfrosch (*Rana temporaria*), sowie der Molcharten Teich- (*Lissotriton vulgaris*) oder Bergmolch (*Ichthyosaura alpestris*) muss jedoch gerechnet werden, sie sollten im Zuge der Planung angemessen berücksichtigt werden.

Die potentiell im Plangebiet auftretende Reptilienart findet im Plangebiet keine geeigneten Teilhabitate in ausreichender Zahl (keine mosaikartige Saumstrukturen). Wegen der Ansprüche an ihren Lebensraum, vor allem an einzelne Habitatrequisiten (vgl. BLANKE 2004, ELBING et al. 1996, ELLWANGER 2004), kann ein Vorkommen der Zauneidechse weitgehend ausgeschlossen werden.

Ein Auftreten von Amphibien oder Reptilien, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, kann dem zu Folge im Wirkraum des aufgrund des Fehlens von geeigneten Habitatrequisiten oder Teillebensräumen ausgeschlossen werden.

6.1.3 Schmetterlinge

Im MTB 5207-2 (Bornheim) sind aktuell nach LANUV (2015 a, b keine Schmetterlingsarten gelistet. Aus dem benachbarten Quadranten 5207-1 liegen eigene Nachweise dieser Art vor. Da die Nachweise dieser unsteten Art teilweise recht schwierig sind, wird die Art mitbetrachtet um eine hinreichende Planungssicherheit zu erlangen.

Tabelle 3 zeigt den potentiell auftretenden Schmetterling und untersucht ob er im Plangebiet möglicherweise einen (Teil-)Lebensraum findet.

Tab. 3: Potentiell vorkommende Schmetterlingsarten im Plangebiet:
EZ: Erhaltungszustand Kontinentale Region NRW: G günstig, **RL NRW:** Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen nach SCHUMACHER et al. (2010): **R** = durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet, **V** = Vorwarnliste

Deutscher Name / Wissenschaftlicher Name	EZ	RL NRW	RL D	Potentielles Vorkommen / Lebensraumeignung
Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina*	G	R	V	**Ja**: Vorkommen von Futterpflanzen (Nachtkerzen) unmittelbar an der Grenze des PG. Mögliches Überwinterungshabitat im Randbereich.

Ein Auftreten des Nachtkerzenschwärmers, kann im Wirkraum des aufgrund eines ausgedehnten Vorkommens von Wirtspflanzen nicht ausgeschlossen werden.

6.2 Wildlebende Vogelarten

Sämtliche wildlebende Vogelarten sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt. Die Bundesartenschutzverordnung stuft darüber hinaus einige Arten als streng geschützt ein. Die im MTB 5202-2 bisher gelisteten und nachgewiesenen planungsrelevanten Arten werden im Folgenden aufgeführt und differenziert betrachtet. In **Tabelle 4** wird die Lebensraumeignung des Plangebiets für alle planungsrelevanten Vogelarten abgeschätzt. Die Grundlage dafür bilden die Arbeiten von ANDRETZKE et al. (2005) und BAUER et al. (2005a, b).

Tab. 4: Planungsrelevante Vogelarten im Plangebiet:
EZ: Erhaltungszustand Kontinentale Region NRW: k.A. keine Angabe, G günstig, U ungünstig/unzureichend, S ungünstig/schlecht – keine Angaben. **RL NRW**: Rote Liste-Status in Nordrhein- Westfalen nach SUDMANN et al. (2008) & **RL D**: Rote Liste Deutschland: nach SÜDBECK et al. (2007): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, * = ungefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), R = arealbedingt selten, G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt N = von Schutzmaßnahmen abhängig, I = gefährdete wandernde Art, II = Durchzügler.

Deutscher Name / Wissenschaftlicher Name	EZ	RL NRW	RL D	Potentielles Vorkommen / Lebensraumeignung
Vogelarten				
Baumfalke *Falco subbuteo*	U	3	3	**Nein:** Vorkommen aufgrund fehlender Habitatelemente (Halboffene Landschaft, größere Baumgruppen, Gewässer) auszuschließen.
Bluthänfling *Carduelis cannabina*	k.A.	V	V	**Ja:** geeignete Bruthabitate in Form der Brombeergebüsche vorhanden. Vorkommen nicht auszuschließen.
Feldlerche *Alauda arvensis*	U	3	*	**Nein:** Offenlandart, ein Vorkommen ist aufgrund der zahlreiche Vertikalstrukturen und dem geringen Abstand zur Bebauung auszuschließen.
Feldschwirl *Locustella naevia*	U	3	*	**Nein:** Art des Offen- und Halboffenlandes, ein Vorkommen ist aufgrund der Habitatstrukturen auszuschließen. Geeignete Brutlebensräume fehlen (gebüschreiches feuchtes Extensivgrünland, deckungsreiche Sukzessionsflächen).
Feldsperling *Passer montanus*	U	3	*	**Ja:** Kann als Nahrungsgast auftreten Brutvorkommen aufgrund fehlender Baumhöhlen auszuschließen.
Kiebitz *Vanellus vanellus*	U	3	2	**Nein**: Lebensraumansprüche werden aufgrund der Kleinheit des Gebietes nicht erfüllt (offene Grünlandgebiete, extensiv genutzte Weiden/ Wiesen/Ackerland).
Klappergrasmücke *Sylvia curruca*	k.A.	V	*	**Ja:** geeignete Bruthabitate in Form der Gebüschbestände vorhanden. Vorkommen nicht auszuschließen.
Mäusebussard *Buteo buteo*	G	*	*	**Ja**: Auftreten als sporadischer Nahrungsgast nicht auszuschließen. Kein geeignetes Bruthabitat (Baumbestand zu jung; Störungsempfindlichkeit der Art).
Mehlschwalbe *Delichon urbicum*	U	3	*	**Ja:** Potentieller Nahrungsgast im Luftraum des Plangebiets. Vorkommen von Fortpflanzungsstätten im direkten PG auszuschließen.

Deutscher Name / Wissenschaftlicher Name	EZ	RL NRW	RL D	Potentielles Vorkommen / Lebensraumeignung
Neuntöter *Lanius collurio*	U	3	*	**Nein:** Offen- und Halboffenlandart. Art in diesem innerstädtischen Bereich nicht zu erwarten. Brutvorkommen aufgrund der Fluchtdistanz (30 m) auszuschließen.
Rauchschwalbe *Hirundo rustica*	U	3	V	**Ja:** Potentieller Nahrungsgast im Luftraum des Plangebiets. Vorkommen von Fortpflanzungsstätten jedoch auszuschließen.
Rebhuhn *Perdix perdix*	S	2 S	2	**Nein:** Geeignete Lebensraumstrukturen fehlen aufgrund der Kleinheit des Gebietes (Offenland, Agrarlandschaft)
Schleiereule *Tyto alba*	G	* S	*	**Ja:** Als sporadischer Nahrungsgast möglich. Als Brutvogel im PG nicht zu erwarten.
Teichrohrsänger *Acrocephalus scirpaceus*	G	*	*	**Nein:** Keine geeigneten Lebensräume mit Schilf- oder Röhrichtbeständen im Plangebiet vorhanden, Vorkommen deshalb auszuschließen.
Turmfalke *Falco tinnunculus*	G	V S	*	**Ja:** Als Nahrungsgast nicht auszuschließen (Wiesenfläche); als Brutvogel auszuschließen (Felsnischen und geeignete Gebäude fehlen im Umkreis).
Turteltaube *Streptopelia turtur*	S	2	V	**Ja:** Als sporadischer Nahrungsgast denkbar. Als Brutvogel aufgrund der Störungsempfindlichkeit und der hohen Fluchtdistanz weitgehend auszuschließen.
Waldkauz *Strix aluco*	G	*	*	**Ja:** Als Nahrungsgast im Luftraum möglich. Als Brutvogel aufgrund fehlender Altholzbestände mit Höhlen auszuschließen.
Waldohreule *Asio otus*	U	3	*	**Ja**: Potentieller Brutbaum (Nadelbaum) und potentielle Jagdlebensräume im Plangebiet vorhanden.

Für das Messtischblatt MTB 5207 (Quadrant 2) (Bornheim), in dem das Plangebiet liegt, sind laut LANUV 16 Vogelarten nachgewiesen worden, die als planungsrelevant zu betrachten sind (LANUV 2015). Hinzu kommen 2 weitere relevante Arten der Vorwarnliste. Für 11 dieser Arten kann ein Vorkommen als zumindest sporadische Nahrungsgäste nicht ausgeschlossen werden, jedoch nur 3 dieser Arten besitzen im Plangebiet potentielle Teillebensräume (vgl. ANDRETZKE et al. 2005, BAUER et al. 2005a, b), so dass ihr Auftreten als Brutvogel nicht völlig ausgeschlossen werden kann.
Für die übrigen 7 gelisteten Vogelarten finden sich keine geeigneten Habitatelemente zur Nestanlage oder als Brutstätte.

Es wird davon ausgegangen, dass ubiquitäre Vogelarten, wie Kohlmeise, Amsel, Elster etc. in der Lage sind, im Falle eines Eingriffes auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld auszuweichen. Im Umfeld des Plangebietes sind hierfür geeignete Strukturen vorhanden. Allerdings müssen die Entfernung alter Nester, sowie die Rodung geeigneter Strukturen zur Nestanlage außerhalb der Brutzeit erfolgen.

7 Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

Auf Grundlage der obigen Darstellung nachgewiesener oder potentieller Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten und der Darstellung der vorhabenbedingten Auswirkungen erfolgt eine Einschätzung der Betroffenheit dieser Arten durch das geplante Vorhaben.

Die Potentialanalyse ergibt, dass **ein Vorkommen von 3 Fledermausarten, einer Schmetterlingsart, sowie 11 Vogelarten nicht ausgeschlossen werden kann**. Die Arten sind näher zu betrachten

Zunächst werden in Kap. **7.1** Maßnahmen zusammengestellt, mit denen eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten vermieden oder soweit gemindert werden kann, dass eine signifikante Betroffenheit in Bezug auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht mehr eintritt. In Kap. **7.2** werden nur die Arten beschrieben, für die eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von vornherein ausgeschlossen werden kann. Für die restlichen Arten werden dann die verbleibenden Verbotstatbestände in Kap. **7.3** jeweils artbezogen dargestellt.

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung & Minimierung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Ziel der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen ist es, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit den Artikeln 12, 13 und 16 FFH-Richtlinie und Artikeln 5, 7 und 9 Vogelschutzrichtlinie zu verhindern. Maßnahmen zur Verminderung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen werden vor allem dann beachtet, wenn sie tatsächlich geeignet sind, Auswirkungen auf besonders oder streng geschützte Arten soweit zu reduzieren, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände mehr geltend gemacht werden können. bedingt können für potentiell im Plangebiet auftretende planungsrelevante Arten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG eintreten. Um Beeinträchtigungen zu verringern und so ein Auslösen von Verbotstatbeständen zu verhindern, sind folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durchzuführen:

- **Maßnahme V1 - Zeitraum Rodungsarbeiten**: Durch die Nutzungsaufnahme im Plangebiet kommt es zur Entfernung von Gehölzen (Gebüsch und wenigen Bäume) und zur Bearbeitung des Oberbodens. Um eine Zerstörung von Nestern und Eiern zu vermeiden und so einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie zu vermeiden, sind die beeinträchtigten Strukturen ***außerhalb der Vogelbrutzeit*** zu entfernen. Die Rodungsarbeiten sollten dem entsprechend ***zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar*** durchgeführt werden. Die Entfernung des Gebüsch- und Gehölzbestandes ist dabei auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Dadurch wird ein Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Artikel 5 b der Vogelschutzrichtlinie vermieden.

- **Maßnahme V2 – Beseitigung bestehender Gebäude**: Eine gelegentliche Nutzung der im PG befindlichen Gebäude (Schuppen, Gartenhaus etc.) durch kleine Fledermausarten kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Im Rahmen des Rückbaus könnten zu jeder Jahreszeit in Ritzen oder Spalten Quartiere gebäudebewohnender Fledermausarten zerstört und zumindest einzelne Individuen getötet werden. Um eine Beeinträchtigung von Fledermäusen im Winterquartier sowie in Einzelquartieren zu vermeiden, und so das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen, bei der potentielle Fledermausquartiere auf Vorkommen kontrolliert und gegebenenfalls zeitlich geschont werden. Werden einzelne Fledermäuse aufgefunden, deren Quartier im Rahmen der Baumaßnahmen zerstört wurde, werden diese in einem Fledermauskasten wieder ausgesetzt oder – falls die Tiere beispielsweise Verletzungen aufweisen – in einer Wildtier-Pflegestation bzw. von Experten (z.B. dem Bonner Arbeitskreis Für Fledermausschutz BAFF) gepflegt und anschließend wieder in die Natur entlassen. Durch die Maßnahme kann eine Tötung von Fledermäusen vermindert, aber nicht völlig ausgeschlossen werden.

7.2 Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht betroffene Arten

Der Großteil der im Plangebiet potentiell auftretenden Arten sind Nahrungsgäste, sie finden im Plangebiet keine geeigneten Strukturen zur Anlage von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. ist das Habitat aufgrund der Störungsempfindlichkeit der Arten ungeeignet zur Reproduktion. Die folgende **Tabelle 5** fasst diese nicht betroffenen Arten zusammen.

Tab. 5: Planungsrelevante Vogelarten im Plangebiet:
EZ: Erhaltungszustand Kontinentale Region NRW: G günstig, U ungünstig/unzureichend, S ungünstig/schlecht – keine Angaben. **RL NRW**: Rote Liste-Status in Nordrhein- Westfalen nach SUDMANN et al. (2008) & **RL D**: Rote Liste Deutschland: nach SÜDBECK et al. (2007): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, * = ungefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), R = arealbedingt selten, G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt N = von Schutzmaßnahmen abhängig, I = gefährdete wandernde Art, II = Durchzügler.

Deutscher Name / Wissenschaftlicher Name	EZ	RL NRW	RL D	Potentielles Vorkommen / Lebensraumeignung
Großer Abendsegler *Nyctalus noctula*	G	R/V	V	- Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Plangebiet (keine Baumhöhlen): ***Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG.*** - Keine erhebliche Störung von Tieren, da nur potentieller Nahrungsgast im Plangebiet und keine besondere Bedeutung als Teillebensraum anzunehmen: ***Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG.*** - Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da nur potentieller Nahrungsgast: ***Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.***
Feldsperling *Passer montanus*	U	3	*	- Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da keine potentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Wirkraum des : ***Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG.*** - Keine erhebliche Störung von Tieren, da nur potentieller Nahrungsgast im Plangebiet und keine besondere Bedeutung als Teillebensraum anzunehmen: ***Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG.*** - Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da nur potentieller Nahrungsgast: ***Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.***
Mäusebussard *Buteo buteo*	G	*	*	- Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da keine potentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Wirkraum des : ***Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG.*** - Keine erhebliche Störung von Tieren, da nur potentieller Nahrungsgast im Plangebiet und keine besondere Bedeutung als Teillebensraum anzunehmen: ***Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG.*** - Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da nur potentieller Nahrungsgast: ***Kein* Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.**

Deutscher Name / Wissenschaftlicher Name	EZ	RL NRW	RL D	Potentielles Vorkommen / Lebensraumeignung
Mehlschwalbe *Delichon urbicum*	U	3	*	- Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da keine potentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Wirkraum des : ***Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG.*** - Keine erhebliche Störung von Tieren, da nur potentieller Nahrungsgast im Lauftraum des Plangebiets und keine besondere Bedeutung als Teillebensraum anzunehmen: ***Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG.*** - Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da nur potentieller Nahrungsgast im Luftraum: ***Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.***
Rauchschwalbe *Hirundo rustica*	U	3	V	- Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da keine potentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Wirkraum des : ***Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG.*** - Keine erhebliche Störung von Tieren, da nur potentieller Nahrungsgast im Lauftraum des Plangebiets und keine besondere Bedeutung als Teillebensraum anzunehmen: ***Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG.*** - Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da nur potentieller Nahrungsgast im Luftraum: ***Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.***
Schleiereule *Tyto alba*	G	* S	*	- Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da keine potentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Wirkraum des : ***Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG.*** - Keine erhebliche Störung von Tieren, da nur potentieller Nahrungsgast im Plangebiet und keine besondere Bedeutung als Teillebensraum anzunehmen: ***Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG.*** - Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da nur potentieller Nahrungsgast: ***Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.***
Turmfalke *Falco tinnunculus*	G	V S	*	- Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da keine potentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Wirkraum des : ***Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG.*** - Keine erhebliche Störung von Tieren, da nur potentieller Nahrungsgast im Plangebiet und keine besondere Bedeutung als Teillebensraum anzunehmen: ***Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG.*** - Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da nur potentieller Nahrungsgast: ***Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.***

Deutscher Name / Wissenschaftlicher Name	EZ	RL NRW	RL D	Potentielles Vorkommen / Lebensraumeignung
Turteltaube *Streptopelia turtur*	S	2	V	- Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da keine potentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Wirkraum des : ***Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG.*** - Keine erhebliche Störung von Tieren, da nur potentieller Nahrungsgast im Plangebiet und keine besondere Bedeutung als Teillebensraum anzunehmen: ***Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG.*** - Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da nur potentieller Nahrungsgast: ***Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.***
Waldkauz *Strix aluco*	G	*	*	- Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da keine potentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Wirkraum des : ***Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG.*** - Keine erhebliche Störung von Tieren, da nur potentieller Nahrungsgast im Plangebiet und keine besondere Bedeutung als Teillebensraum anzunehmen: ***Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG.*** - Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da nur potentieller Nahrungsgast: ***Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.***

7.3 Artenschutzrechtliche Betroffenheiten

Obwohl Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Plangebiet durchgeführt werden und dadurch für alle ungefährdeten Vogelarten Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können und diese auch für andere Vogel- wie auch für alle Fledermausarten minimiert werden, können für einige Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG eintreten, da diese Arten im Plangebiet potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten besitzen. **Tab. 6** zeigt die möglicherweise eintretenden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG für die verbleibenden Vogelarten, sowie dem Nachtkerzenschwärmer.

Tab. 6: Planungsrelevante Vogelarten im Plangebiet:
S: Statusangabe laut LANUV NRW (2015 a, b): b sicher brütend, b* Beobachtung zur Brutzeit, d Durchzügler, k. A. keine Angaben, v Art vorhanden, r = rastend, w Wintergast. **EZ**: Erhaltungszustand Kontinentale Region NRW: G günstig, U ungünstig/unzureichend, S ungünstig/schlecht – keine Angaben. **RL NRW**: Rote Liste-Status in Nordrhein- Westfalen nach SUDMANN et al. (2008) & **RL D**: Rote Liste Deutschland: nach SÜDBECK et al. (2007): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, * = ungefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), R = arealbedingt selten, G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt N = von Schutzmaßnahmen abhängig, I = gefährdete wandernde Art, II = Durchzügler.

Deutscher Name / Wissenschaftlicher Name	EZ	RL NRW	RL D	Potentielles Vorkommen / Lebensraumeignung
Schmetterlinge				
Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina*	G	R	**V**	- Mögliche Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, durch Bearbeitung des Oberbodens: **Möglicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG.** - Keine erhebliche Störung von Tieren aufgrund der bestehenden Vorbelastungen im Umfeld und geringer Störintensität bei betrieblicher Nutzung: **Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG.** - Mögliche Zerstörung oder Beschädigung von Ruhestätten (Überwinterungshabitat), da potentiell in Frage kommende Flächen bearbeitet werden müssen, die geeignete Überwinterungshabitate darstellen können: **Möglicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG**
Brutvögel				
Bluthänfling *Carduelis cannabina*	k.A.	V	V	- Keine Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme (V1) durchgeführt wird: **Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG.** - Keine erhebliche Störung von Tieren aufgrund der bestehenden Vorbelastungen im Umfeld und geringer Störintensität bei betrieblicher Nutzung: **Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG.** - Mögliche Zerstörung oder Beschädigung von Ruhestätten, da einzelne Gehölzstrukturen gerodet werden müssen, die geeignete Brutstätten darstellen: **Möglicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG**

Deutscher Name / Wissenschaftlicher Name	EZ	RL NRW	RL D	Potentielles Vorkommen / Lebensraumeignung
Klappergrasmücke *Sylvia curruca*	k.A.	V	V	- Keine Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme (V1) durchgeführt wird: **Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG.** - Keine erhebliche Störung von Tieren aufgrund der bestehenden Vorbelastungen im Umfeld und geringer Störintensität bei betrieblicher Nutzung: **Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG.** - Mögliche Zerstörung oder Beschädigung von Ruhestätten, da einzelne Gehölzstrukturen gerodet werden müssen, die geeignete Brutstätten darstellen: **Möglicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG**
Waldohreule *Asio otus*	U	3	*	- Keine Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme (V1) durchgeführt wird: **Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG.** - Keine erhebliche Störung von Tieren aufgrund der bestehenden Vorbelastungen im Umfeld und geringer Störintensität bei betrieblicher Nutzung: **Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG.** - Mögliche Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- & Ruhestätten, da ein potentieller Brutbaum gerodet werden muss: **Möglicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG**

8 Fazit

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von 4 Arten (3 Vogelarten und eine Schmetterlingsart), die im Plangebiet potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für zumindest Einzeltiere besitzen, kann nicht ausgeschlossen werden. Damit kann ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Ob Fortpflanzungs- und Ruhestätten der potentiell auftretenden Arten im Plangebiet tatsächlich existieren, kann nur im Rahmen einer standardisierten faunistischen Kartierung festgestellt werden.

Daher wird im vorliegenden Fall eine standardisierte Erfassung folgender Tierarten empfohlen:

- **Brutvogelerfassung**
- **Erfassung des Nachtkerzenschwärmers**

Alternativ ist eine detaillierte artspezifische Ausgleichsplanung zu erstellen.

Für die Richtigkeit:
Königswinter, 23.11.2015

BÜRO FÜR FAUNISTIK &
FREILANDFORSCHUNG
JENS TRASBERGER
LAUTERBACHSTRASSE 68
53639 KÖNIGSWINTER

9 Literatur

ANDRETZKE, H., SCHIKORE, T. & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. – In: SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: 135-695.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. – 2. Aufl., AULA-Verlag, Wiebelsheim: 808 S.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. – 2. Aufl., AULA-Verlag, Wiebelsheim: 622 S.

BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse – zwischen Licht und Schatten. – Laurenti, Bielefeld: 160 S.

DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – Franckh-Kosmos, Stuttgart: 399 S.

ELBING, R., GÜNTHER, R. & U. RAHMEL (1996): Zauneidechse - *Lacerta agilis*. – In: GÜNTHER, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer, Jena: 535-557.

ELLWANGER, G. (2004): *Lacerta agilis*. – In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (Bearb.): Das europäische Schutzgebietessystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schr.R. Landschaftspflege Naturschutz Heft 69/2, Bonn-Bad Godesberg: 90-97.

GRÜNBERG, C., S. R. SUDMANN sowie J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ u. A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO u. LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

HACHTEL, M., M. SCHLÜPPMANN, K. WEDDELING, B. THIESMEYER, A. GEIGER & C. WILLIGALLA (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. Band 1 Laurenti-Verlag.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.

KÜHNEL, K.-D., GIEGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPPMANN (2008) a: Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. In: Naturschutz und Biol. Vielfalt 70 (1), „Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band1: Wirbeltiere“ Bonn-Bad Godesberg: 231-256.

KÜHNEL, K.-D., GIEGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPPMANN (2008) b: Rote Liste und Gesamtartenliste der Luche (Amphibia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. In: Naturschutz und Biol. Vielfalt 70 (1), „Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band1: Wirbeltiere“ Bonn-Bad Godesberg: 231-256.

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2015): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/52072, Stand: 19.11.2015.

MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. – Natursch. Biol. Vielfalt 70 (1), Bonn-Bad Godesberg: 115-153.

MEINIG, H., VIERHAUS H., TRAPPMANN C. & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung Stand November 2010 – Online vorab Veröffentlichung auf : http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/roteliste/ Stand: 23.11.2015

MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 257 S.

SCHLÜPMANN, M., GEIGER, A., KRONSHAGE, A. & T. MUTZ unter Mitarbeit des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien in NRW (2011) a: Rote Liste und Artenverzeichnis der der Lurche – Amphibia; 4. Fassung Stand September 2011 – Online vorab Veröffentlichung auf : http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/roteliste/ Stand: 23.11.2015

SCHLÜPMANN, M., GEIGER, A., KRONSHAGE, A. & T. MUTZ unter Mitarbeit des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien in NRW (2011) b: Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere -Reptilia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung Stand September 2011 – Online vorab Veröffentlichung auf : http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/roteliste/ Stand: 23.11.2015

SCHUMACHER,H. (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schmetterlinge - Lepidoptera – Spinner und Schwärmer (Bombyces et Sphinges) in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung Stand April 2010 – http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/roteliste/ Stand: 23.11.2015

SUDMANN, S. R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMEYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & J. WEISS (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassg. – Charadrius 44, Heft 4: 137-230.

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M. BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. – Berichte zum Vogelschutz, Heft 44: 23-81.